



Satzung des RC Modellclub Gummersbach e.V.

§ 1 NAME , SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen RC Modellclub Gummersbach e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 51643 Gummersbach
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 EINTRAGUNG IN DAS VEREINSREGISTER

1. Der Verein ist unter Nr. 7VR642 im Vereinsregister des Amtsgerichts Gummersbach eingetragen.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege, Förderung und Ausübung des Flugmodellbaus und des Modellflugsports auf der Grundlage von Vertrauen, Hilfsbereitschaft und Kameradschaft. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung eines Modellflugplatzes, die Förderung modellflugsportlicher Übungen und Leistungen sowie die Errichtung einer Jugendgruppe.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die Satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 VERBANDSMITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedsversammlung kann die Mitgliedschaft in einem Fachverband beschließen.

§ 5 MITGLIEDER

1. Dem Verein gehören an:
 - a. ordentliche (aktive) Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.
3. Eine beschränkt geschäftsfähige natürliche Person kann nur Mitglied werden, wenn dessen gesetzlicher Vertreter zustimmt.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Jedes ordentliche Mitglied hat Recht auf:
 - a. Mitgestaltung und Geschicke des Vereins durch Teilnahme an den Aussprachen und Abstimmungen in der Mitgliedsversammlung; damit verbindet sich auch das Recht auf Einberufung der Mitgliedsversammlung (§ 15 Abs. 3 Ziff. d).
 - b. Benutzung der Vereinseinrichtungen und Teilnahme am Vereinsleben.
 - c. Gleichbehandlung.
2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:
 - a. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
 - b. für die Entwicklung des Vereins und dessen Ziele zu wirken.
 - c. Beiträge pünktlich zu entrichten.
 - d. jede Tätigkeit zu unterlassen, aus der dem Verein ein Nachteil entstehen oder die das Ansehen des Vereins schädigen könnte.
 - e. die Flugbetriebsordnung einzuhalten.

§ 7 EINTRITT AKTIVER MITGLIEDER

1. Die aktive Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein und Anerkennung der Satzung.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Der Beitrittswillige hat zunächst eine mindestens einjährige Probezeit zu absolvieren. Über die Zulassung zum Probejahr entscheidet die Mitgliedsversammlung auf der dem Zugang der Beitrittserklärung folgenden ordentlichen Mitgliedsversammlung.
Während der Probezeit hat der Beitrittswillige die gleichen Rechte und Pflichten eines aktiven Mitgliedes mit Ausnahme der Stimmberechtigung.
4. Über die Aufnahme als aktives ordentliches Mitglied entscheidet die Mitgliedsversammlung auf der dem Probejahr folgenden ordentlichen Hauptversammlung.
5. Ein Anspruch auf ein Probejahr oder auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

§ 8 EINTRITT FÖRDERNDER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft als "förderndes Mitglied" entsteht durch Eintritt in den Verein und Anerkennung der Satzung.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliedsversammlung auf der Beitrittserklärung folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft erfolgt entsprechend § 7 . Die Mitgliederversammlung kann etwas anderes entscheiden.

§ 9 AUSTRITT DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist jederzeit zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt muss schriftlich per Einschreiben und 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand erfolgen.

§ 10 AUSSCHLUSS DER MITGLIEDER

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Jedes aktive Mitglied ist berechtigt, einen Ausschlussantrag an den Vorstand zu richten.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliedsversammlung.
5. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung über den Antrag zu informieren.
6. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf eine schriftliche Stellungnahme oder auf persönliche Teilnahme an der über den Ausschluss entscheidenden Sitzung mit Ausnahme der eigentlichen Abstimmung.
7. Der Ausschluss wird vierzehn Tage nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes (Abs.9) wirksam.
8. Gegen den Beschluss über den Ausschluss ist innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt des eingeschriebenen Briefes (Abs.9.) Widerspruch zulässig. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Zugang an ein Vorstandsmitglied. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; jedoch ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch die Mitgliedschaftsrechte. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Abs.6 gilt entsprechend. Der erneute Beschluss der Mitgliederversammlung ist sofort wirksam und nicht anfechtbar.
9. Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

§ 11 ANSPRÜCHE UND VERPFLICHTUNGEN BEI AUSSCHIEDEN

1. Mit Wirksamkeit des Austritts oder des Ausschlusses enden alle satzungsmäßigen Rechte des Mitgliedes.
2. Die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 12 AUFNAHMEGEBÜHR UND MITGLIEDSBEITRAG

1. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt die Mitgliedsversammlung fest.
3. Die Aufnahmegebühr ist grundsätzlich innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Aufnahmebestätigung fällig.
4. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
5. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags legt die Mitgliederversammlung fest.
6. Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zahlbar. Er ist nach Aufforderung - spätestens jedoch bis zum 15. September eines jeden Geschäftsjahres - für das folgende Geschäftsjahr fällig.
7. Bei neu aufgenommenen Mitgliedern wird der Betrag anteilig für den Rest des Geschäftsjahres berechnet. Erster Beitragsmonat ist der Monat, in dem der Eintritt in den Verein bestätigt wird. Abs. 3 gilt entsprechend.

8. Für Beitrittswillige im Probejahr gilt Abs. 7 entsprechend.

§ 13 ORGANE IM VEREIN

1. Organe des Vereins sind:
 - a. Der Vorstand (§ 14)
 - b. Die Mitgliederversammlung (§ 15)

§ 14 VORSTAND

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus:
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden
 - c. dem Geschäftsführer
 - d. dem Kassenwart
 - e. dem Flugleiter
 - f. dem Jugendgruppenleiter
2. Zum Vorstand können nur ordentliche (aktive), voll geschäftsfähige natürliche Personen gewählt werden (einfache Mehrheit).
3. Der erste und zweite Vorsitzende werden in geheimer Wahl in der Mitgliederversammlung gewählt. Der erste und zweite Vorsitzende schlagen die Mitglieder des weiteren Vorstandes vor, wobei Vorschläge aus der Mitgliedsversammlung auch zuzulassen sind. Die Mitglieder des weiteren Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, dabei ist eine geheime Wahl nicht erforderlich.
4. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Während seiner Abwesenheit übernimmt stellvertretend der zweite Vorsitzende das Amt.
5. Die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgen analog § 15 Abs. 3 , 5 ; § 16 Abs. 1, 3, 4, 5 ; § 17 Abs. 1, 7, 8 dieser Satzung.
6. Befugnisse des Vorstands sind:
 - a. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.
 - b. die allgemeine Geschäftsführung des Vereins
 - c. Entscheidungen über Vereinsstrafen gem. § 18 Abs. 2 Ziff. a) und b)
 - d. die Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 15 Abs. 3)
 - e. Durchführung der Weisungen der Mitgliederversammlung.
7. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
8. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet:
 - a. durch Widerruf der Bestellung durch die Mitgliederversammlung. Der Widerruf ist jederzeit zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt
 - b. durch Tod
 - c. durch Austritt aus dem Verein
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein
 - e. bei fehlender Entlastung durch die Mitgliederversammlung
 - f. durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
9. Die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes werden bis zur Neuwahl für dieses Amt von den noch verbliebenen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen.
10. Die Neuwahl für das neu zu besetzende Vorstandsamt erfolgt innerhalb von zwei Monaten durch die Mitgliedsversammlung für den Rest der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 15 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Weisungen gebunden.
2. Die Befugnisse der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende:
 - a. Bestellung und Widerruf der Bestellung des Vorstandes (§ 14 Abs. 3 ; § 14 Abs. 8a)
 - b. Satzungsänderungen
 - c. Beaufsichtigung und Entlastung des Vorstandes
 - d. Erteilung von Weisungen an den Vorstand durch Abstimmung (einfache Mehrheit)
 - e. Festsetzung von Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr
 - f. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand zu seiner Absicherung der Mitgliederversammlung vorlegt
 - g. Aufnahme von ordentlichen (aktiven) und fördernden Mitgliedern einschließlich der Bewilligung eines Probejahres für Beitrittswillige
 - h. Entscheidungen über Vereinsstrafen in den Fällen des § 18 Abs. 2 Ziff. c) sowie in allen Fällen über deren Widersprüche
 - i. Entscheidung über Vereinsausschluss und deren Widersprüche
 - j. Auflösung des Vereins
 - k. Änderung des Vereinszwecks
 - l. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - m. Entscheidungen über die Mitgliedschaft in einem Fachverband
 - n. Entscheidungen bezüglich Gemeinschaftsarbeit (§ 19)
 - o. Erlass einer Flugbetriebsordnung.
3. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
 - a. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens:
 - b. einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres (ordentliche Mitgliederversammlung)
 - c. bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen zwei Monaten
 - d. wenn ein Drittel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks der Versammlung (Tagesordnung) und der Gründe für die Dringlichkeit verlangt.
4. In den Jahren, in denen keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
5.
 - a. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen zu Berufen
 - b. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen
 - c. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 16 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG, STIMMBERECHTIGUNG

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens 30 % der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Ist eine Mitgliederversammlung nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Versammlung stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die erneute Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder Beschlussfähig.
5. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfassung nach Abs. 4 zu enthalten.
6. Stimmberechtigt ist jedes ordentliche (aktive) Mitglied, sofern es das 16. Lebensjahr vollendet hat. (Ausnahme: Probejahr § 7 Abs. 3)

§ 17 ABSTIMMUNG IN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder durch Handzeichen, soweit in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
2. Zu einem Beschluss über die Zugehörigkeit zu einem Fachverband, den Ausschluss eines Mitgliedes und über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Zu einem Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von vier Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Für die Aufnahme eines neuen ordentlichen (aktiven) Mitgliedes ist eine Mehrheit von vier Fünftel der Stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Die Abstimmung über die Wahl des Vorstandes, der Aufnahme oder des Ausschlusses eines ordentlichen (aktiven) Mitgliedes und über Vereinsstrafen erfolgt immer schriftlich und geheim.
6. Auf Antrag von mindestens fünf der stimmberechtigten Anwesenden sind auch sonstige Abstimmungen schriftlich und geheim vorzunehmen.
7. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Neinstimmen heranzuziehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Mehrheitsberechnung nicht zu berücksichtigen.
8. Über die in der Versammlung gefällten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes ordentliche Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
9. Betrifft die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und dem Verein, so ist das betreffende Mitglied nicht stimmberechtigt.

§ 18 VEREINSSTRAFEN

1. Die Bestrafung eines Mitgliedes ist zulässig, wenn es
 - a. schuldhaft gegen die Satzung des Vereins verstößt
 - b. das Ansehen oder die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt
 - c. sich widerrechtlich Eigentum des Vereins oder ihm anvertraute Sachen aneignet oder beschädigt
 - d. sich grober Verstöße gegen die Kameradschaft schuldig macht
 - e. seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt
 - f. die Anweisungen des Flugleiters schuldhaft verletzt.
2. Als Vereinsstrafen sind zulässig
 - a. Ermahnung oder Verwarnung

- b. zeitweiliger Ausschluss von der Benutzung der Vereinseinrichtungen auf die Dauer von höchstens zwei Wochen
- c. Ausschluss aus dem Verein (§ 10).
- d. Über die Bestrafung nach Abs. 2 Ziff. a) und b) entscheidet der Vorstand, nach Ziff. c) die Mitgliederversammlung.
- e. § 10 Abs. 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 19 GEMEINSCHAFTSARBEIETEN

1. Die Mitgliederversammlung kann bestimmen, ob und in welchem Maß jedes ordentliche Mitglied an Gemeinschaftsarbeiten mitzuwirken hat.
2. Ausgenommen von Gemeinschaftsarbeiten sind in jedem Fall Jugendliche unter 14 Jahren, Erwachsene über 65 Jahren sowie Schwerbeschädigte.

§ 20 RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
2. Die Rechnungsprüfer haben insbesondere die Jahresabrechnung zu prüfen. Kasse und Geschäftsbücher sind mit Belegen den Rechnungsprüfern und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
3. Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bekannt zugeben.

§ 21 AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden (§ 17 Abs. 3)
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderweitige Liquidatoren bestimmt. Die Wahl der Liquidatoren hat in diesem Fall entsprechend § 17 Abs. 5 zu erfolgen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder andere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

1. Die Satzung in der durch die Mitglieder zugestimmten Fassung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

gezeichnet: von Mitgliedern aus der Mitgliederversammlung und des Vorstandes

Gummersbach, den 08. Januar 1991